BVF
Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.

BVF-Hauptforderungen zum FLG

Stand: 24.3.2006

Novellierung des Fluglärmgesetzes

Hauptforderungen der Bundesvereinigung gegen Fluglärm für die Anhörung

1. **Die vorgesehenen Lärmgrenzwerte für die Bestimmung der Lärmschutzzonen (Dauerschallpegel tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) jeweils außen) müssen deutlich - um mindestens 5 dB(A) - gesenkt werden.**

   Vor allem die Nacht ist unzureichend geschützt. Bereits ab Dauerschallpegeln von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (jeweils außen) sind nach den Aussagen des Umweltbundesamtes Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht mehr auszuschließen. In der Nacht sind dabei zusätzlich auch Einzelschallpegel (innen), sog. L_{Amax} maßgeblich.

   In Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsberichtes wird bereits auf die Grenze zur erheblichen Belästigung Bezug genommen; diese beginnt bei Dauerschallpegeln (außen) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Zumindest für die Berechnung der Nachtschutzzonen müsste dieser abgesenkte Wert gelten (siehe § 2 der Vorlage, S. 6-7).

2. **Die gestaffelte Einrichtung von Nachtschutzzonen an wesentlichen oder baulich erweiterten Flughäfen muss um 5 Jahre vorgezogen werden und sofort (nicht erst 2010) beginnen** (siehe § 2 FLG, Vorlage, S. 7)**.**

3. **Die Einrichtung von passivem Schallschutz darf nicht, wie vorgesehen, über viele Jahre bis 2018 gestreckt werden, sondern muss schneller erfolgen** (siehe § 9 FLG, Vorlage S. 11 f.)

4. **Im Rahmen der Novellierung soll auch das LuftVG in § 8 Abs. 1 geändert werden. Hier sollen im Rahmen der Abwägung bei künftigen Flughafengenehmigungen die jeweiligen Werte des § 2 Abs. 2 FLG Anwendung finden.**

   Hier muss deutlich gemacht werden, dass es sich bei der Einrichtung von passivem Schallschutz um Mindeststandards handelt und auch schon vorhandene günstigere Werte aus Planfeststellungsverfahren oder Gerichtsurteilen Bestand behalten. Neben dem passiven Schallschutz müssen auch Nachtflugbeschränkungen möglich sein. (siehe Art. 2, Änderung des LuftVG, Vorlage S.15)

5. **Bei der Berechnung von Schutzzonen für nur unregelmäßig beflogene Start- und Landebahnen (nach Wetterlage schwankende Nutzungsanteile) muss ein Verfahren zum Tragen kommen, das auch diese betroffenen Anwohner ausreichend schützt.**

   Hier ist die ursprünglich vorgesehene Berechnung auf der Basis einer 100/110-Regelung entfallen und soll durch die sog. Sigma-Regelung ersetzt werden, die zu ungenügenden Schutzzonen führt (siehe Begründung, A Allgemeines, III Gesetzesfolgen, Kosten, 1. Ermittlungsverfahren und Resultate, S. 21, Ende 1. Absatz).

Anmerkung: die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen“ beginnend mit einem Vorblatt.